



Ausgabe 2024

Patientenverfügung

Herausgeber: Hospizbewegung Liechtenstein und Liechtensteinische Ärztekammer

Was ist eine Patientenverfügung und warum ist sie so wichtig?

Das Patientenverfügungsgesetz (PatVG) vom 13.04.2011 definiert die Patientenverfügung als

« {...} eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.»

Die Patientenverfügung ist also eine besondere Form, das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung auszuüben. Sie ist eine Willenserklärung, die für Situationen abgegeben wird, in denen eine ausdrückliche Einwilligung oder Ablehnung gegenüber medizinischem Handeln nicht mehr möglich ist. Vielen Menschen ist es heute wichtig, schriftlich festzuhalten, wie sie in ihrer letzten Lebensphase – im Sterben – begleitet und betreut werden möchten. Denn immer mehr Menschen haben Angst, dass in einer Situation, in der sie sich nicht mehr äussern können (etwa bei Bewusstlosigkeit oder Verwirrtheit), von medizinischer Seite Massnahmen getroffen werden, die nicht in ihrem Sinne sind. Viele Menschen sind verunsichert – sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Respekt vor ihrer Würde und ihrem individuellen Willen, Schmerzbekämpfung, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses. Mithilfe einer Patientenverfügung, die erst zur Anwendung gelangt, wenn sich der Patient nicht mehr selbst äussern kann, legt dieser seine persönlichen Wünsche und Vorstellungen dar. Die Patientenverfügung gemäss PatVG kann den behandelnden Ärzten – je nach Art der Patientenverfügung – entweder als verbindliche Anordnung (verbindliche Patientenverfügung) oder zumindest als wichtige Entscheidungshilfe (beachtliche Patientenverfügung) bei der Festlegung des medizinischen Vorgehens dienen.

Bei der Erstellung einer **verbindlichen Patientenverfügung** sind strenge Formvorschriften einzuhalten: Die konkrete Beschreibung sämtlicher medizinischer Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, ein umfassendes Aufklärungsgespräch beim Arzt sowie eine schriftliche Erstellung bei einem Rechtsanwalt oder beim Fürstlichen Landgericht. Die verbindliche Patientenverfügung muss zudem alle fünf Jahre erneuert werden. Sie lässt den behandelnden Ärzten keinen Entscheidungsspielraum, die abgelehnte medizinische Behandlung muss auf jeden Fall unterbleiben. Falls Sie eine verbindliche Patientenverfügung verfassen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt, einen Rechtsanwalt oder das Fürstliche Landgericht.

Alle Patientenverfügungen, welche diese strengen Formvorschriften nicht erfüllen, gelten als **beachtliche Patientenverfügungen**, deren Inhalt die behandelnden Ärzte bei ihren Behandlungsentscheidungen als Anhaltspunkt für die Ermittlung des mutmasslichen Willens des Patienten beachten müssen. Eine beachtliche Patientenverfügung kann entweder selbst formuliert oder es kann das beigefügte Formular verwendet werden. Alle Patientenverfügungen können in dem beim Fürstlichen Landgericht geführten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden (Infos unter www.patientenverfugung-fl.li).

Was ist wichtig für das Verfassen einer Patientenverfügung?

Das Verfassen einer Patientenverfügung erfordert eine bewusste und intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben und dem Tod. Die Abfassung einer Patientenverfügung sollte unbedingt mit den nächsten Angehörigen, mit einem Arzt des Vertrauens und allenfalls mit weiteren Vertrauenspersonen besprochen werden. Dasselbe gilt, wenn die Patientenverfügung zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert wird. Damit die Patientenverfügung im Ernstfall ihren Zweck erfüllt, muss sie entweder in dem beim Fürstlichen Landgericht eingerichteten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden oder sonst leicht verfügbar sein. Es wird empfohlen, die beiliegende Hinweiskarte in der Brieftasche mitzuführen, damit sofort ersichtlich ist, dass eine Patientenverfügung existiert. Beim Hausarzt und/oder einer Vertrauensperson deponierte Exemplare bilden eine zusätzliche Absicherung.

Weshalb ist eine regelmässige Erneuerung/Bestätigung wichtig?

Durch regelmässige Erneuerung der Patientenverfügung oder regelmässige Bestätigung des bereits dokumentierten Willens durch Unterschrift und Datum soll sichergestellt werden, dass die Aktualität und damit zumindest die Beachtlichkeit der Patientenverfügung gewahrt bleibt. Eine Erneuerung der Patientenverfügung ist insbesondere dann dringend geboten, wenn sich der Gesundheitszustand oder die Einstellung zum eigenen Sterben des Verfügenden grundlegend verändert haben.

Wo sind die Grenzen der Patientenverfügung?

Natürlich kann auch eine verbindliche Patientenverfügung nie sämtliche Eventualitäten vorwegnehmen und für alle Zweifelsfälle eindeutige Anweisungen geben. Sie kann daher auch nicht jede ärztliche Entscheidung in der konkreten Situation zwingend vorwegnehmen. Die beachtliche Patientenverfügung beschreibt eine konkrete Lebenseinstellung bzw. persönliche Wertvorstellungen zum eigenen Sterben und beinhaltet die Vorgabe an die behandelnden Ärzte, die Behandlungsentscheidungen in diesem Sinne zu treffen. Deshalb wird dringend empfohlen, die persönlichen Wertvorstellungen zum eigenen Sterben zu dokumentieren und mindestens einer Vertrauensperson oder besser mehreren Vertrauenspersonen darzulegen und sie mit ihnen zu besprechen, damit diese im Ernstfall in der Lage sind, den mutmasslichen Willen des Patienten gegenüber den behandelnden Ärzten zu vertreten. Erfahrungsgemäss sind Angehörige oder emotional nahestehende Personen mit dieser Aufgabe häufig überfordert, sodass es sich empfiehlt, zusätzlich neutrale Personen (wie z. B. den Hausarzt) zu informieren und diese in der Patientenverfügung auch als Vertrauenspersonen anzuführen. An dieser Stelle muss ausdrücklich festgehalten werden, dass aktive Sterbehilfe in Liechtenstein strafbar ist und daher entsprechende Anordnungen in der Patientenverfügung nicht vorgesehen werden können.

Da das Rechtsinstitut der Angehörigenvertretung in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt ist, muss der Vollständigkeit halber auch auf die Möglichkeit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht bzw. einer Sachwalterverfügung hingewiesen werden.

Geltungsbereich der Patientenverfügung?

Der in der beachtlichen Patientenverfügung ausgedrückte Wille ist grundsätzlich nicht an Staatsgrenzen gebunden. Es ist internationale Praxis, dass Ärzte bei medizinischen Entscheidungen den mutmasslichen Willen des Patienten in die Entscheidung einbeziehen, falls der Patient diesen selbst nicht mehr ausdrücken kann. Daher kann die Patientenverfügung bei der Ermittlung des mutmasslichen Willens auf jeden Fall hilfreich sein und wichtige Anhaltspunkte liefern.

Was geschieht mit meinem Körper?

Im beiliegenden Formular sind auch Fragen zur Organtransplantation enthalten. Die Beantwortung der Frage, was mit dem eigenen Körper nach dem Tod geschehen soll, gehört zu einer ganzheitlichen und persönlichen Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben.

Die Organtransplantation

Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen bei verstorbenen Personen ist in Art. 47 Gesundheitsgesetz (GesG) und in den Art. 88 ff. Gesundheitsverordnung (GesV) geregelt. Auszug aus Art. 47 GesG:

- 1. Einer Person, deren Tod festgestellt worden ist, können Organe, Gewebe oder Zellen zur Transplantation entnommen werden, wenn es zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich ist und die verstorbene Person vor ihrem Tod einer Entnahme schriftlich zugestimmt hat.
- 2. Liegt keine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person im Sinne von Abs. 1 vor, so kann eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen zur Verpflanzung dennoch erfolgen, wenn:
 - a. den nächsten Angehörigen eine Erklärung der verstorbenen Person über eine Spende bekannt ist; oder
 - b. die nächsten Angehörigen unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person ihre Zustimmung erteilen.
- 3. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.



Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist gemäss § 284b ABGB «{...} eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert. {...}». Mit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht hat der Vollmachtgeber die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens als zukünftigen Vertreter in den von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu bestimmen. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten wird bei ordnungsgemässer Besorgung durch den Bevollmächtigten die Bestellung eines Sachwalters vermieden. Dies hat für die Betroffenen den Vorteil, sich die Person, die sich später einmal um sie und ihre Angelegenheiten kümmern soll, im Voraus selbst aussuchen zu können.

Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterliegt denselben strengen Formvorschriften wie die Erstellung eines Testaments, d. h. sie muss entweder eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder als fremdhändig errichtete Vorsorgevollmacht vor drei Zeugen unterzeichnet werden.

Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt oder beim Fürstlichen Landgericht erstellt werden.

Die Vorsorgevollmacht und ihr Wirksamwerden können in dem beim Fürstlichen Landgericht geführten Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.



Meine persönliche Verfügung (bitte entsprechend ankreuzen)

Für den Fall, dass ich infolge einer Krankheit oder eines Unfalles nicht mehr bei Bewusstsein, urteils- oder mitteilungsfähig bin, gebe ich nachfolgend meinen Willen kund:		
Massnahmen, die ausschliesslich oder vorwiegend der Lebensverlängerung dienen (insbesondere auch eine Reanimation [Wiederbelebung]) sind in folgenden Situationen zu unterlassen:		
wenn im Endstadium einer Krankheit elementare Lebensfunktionen ausfallen und mein Zustand ohne ärztliches Zutun zum Tode führen würde.		
wenn eine massive, körperlich bedingte Beeinträchtigung der Lebensqualität ohne realistische Aussicht auf eine relevante Besserung besteht (z.B. schwere Atemnot, starke Schmerzen, ausgedehnte Lähmungen).		
□ wenn aufgrund einer schweren, fortschreitenden oder dauerhaften Beeinträchtigung meines geistigen Zustandes (z. B. fortgeschrittene Demenz, schwere Verwirrtheit, Koma) davon ausgegangen werden muss, dass keine für mich akzeptable Lebensqualität mehr vorliegt und auch		
nicht mehr erreicht werden kann. Ich wünsche im Weiteren grundsätzlich auch dann keine Reanimation (Wiederbelebung) mehr, wenn aufgrund der allgemeinen Umstände (z.B. Alter, Gesundheitszustand, zeitliche Verzögerung des Reanimationsbeginns) von einer schweren, dauerhaften Schädigung des Gehirns		
durch den Herz-Kreislauf-Stillstand ausgegangen werden muss. ☐ Bezüglich medizinischer Massnahmen, die einerseits zwar einer Verbesserung der Lebensqualität dienen, andererseits aber auch zu einer Lebensverlängerung führen können (z. B. Antibiotika-Therapie im Endstadium einer Krankheit), muss gemäss meinem der Situation entspre-		
chenden, mutmasslichen Willen entschieden werden. ☐ Im Endstadium einer unheilbaren Krankheit lehne ich künstliche Ernährung oder Ernährung durch eine Magensonde ab. Eine Flüssigkeitszufuhr über eine Infusion sollte in einer solchen Situation nur dann erfolgen, wenn sie aus medizinischen Gründen (z.B. Zufuhr von Medikamenten) erforderlich ist.		
☐ In jeder Situation wünsche ich eine optimale Symptombehandlung (z.B. Schmerz, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe).		
☐ Ich entbinde in diesem Zusammenhang die mich behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal		
gegenüber den umseitig angeführten Vertrauenspersonen vom Berufsgeheimnis. □ Ich bitte, mir eine meiner Konfession entsprechende religiöse Begleitung zu vermitteln.		
Organtransplantation		
 □ Ich gestatte keine Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation. □ Ich gestatte die uneingeschränkte Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation. □ Ich gestatte die Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation mit folgender Ausnahme: 		







Persönliche beachtliche Verfügung von:

Name/Vorname	GebDatum
Adresse	
E-Mail	Handy
Eine Kopie dieser Patientenverfügung h	abe ich an folgende Vertrauensperson(en) übergeben:
Vertrauensperson 1:	
Hauptvertrauensperson (soll als 1. Person	n kontaktiert werden) O Ja O Nein
Name/Vorname	
Adresse	Tel. (privat/Arbeit)
E-Mail	Handy
	den (z.B. Mutter, Onkel, Freund usw.)
Vertrauensperson 2:	
Hauptvertrauensperson (soll als 1. Person	n kontaktiert werden) O Ja O Nein
	Tel. (privat/Arbeit)
	Handy
	den (z.B. Mutter, Onkel, Freund usw.)
gehört werden. Sollte die persönliche Verfüg	dizinischen Entscheidung, falls möglich, beigezogen und angung im konkreten Fall den Ärzten keine klare Entscheidung wie folgt entscheidungsbefugt sein (nur ein Feld ankreuzen):
O beide gemeinsam	mer die Haaptvertradensperson,
Mein Hausarzt ist:	
Soll der Hausarzt kontaktiert werden und b werden? O Ja O Nein	ozgl. der Auslegung meiner Patientenverfügung beigezogen
Ort/Datum L	Jnterschrift
	erändert anwendbar sein soll, wird empfohlen, ihren Inhalt ng und Unterschrift zu bestätigen und den Vertrauenspersonen
Bestätigung Ort/Datum	Unterschrift
2. Bestätigung Ort/Datum	Unterschrift
3 Restätigung Ort/Datum	Unterschrift





Hospizbewegung Liechtenstein

Landstrasse 317 9495 Triesen Tel. +423 233 41 38 www.hospizbewegung.li info@hospizbewegung.li

Liechtensteinische Ärztekammer

St. Martins-Ring 1 9492 Eschen Tel. +423 370 20 30 www.aerztekammer.li office@aerztekammer.li